Caps 127 (8

Joseph der Zweite und Pius der Sechste.

CVr pLaCet? aVt qVa spe tenDes
pI seXte VIennaM?

Zweite, verbeßerte Auflage.

1782.

Z.

Tausend Exemplare, lieber Leser! sind vom 4ten biß 13ten April von dieser Schrift verkauft worden. Und das war die erste Auflage!

Von dieser Zweiten hat der Verleger in der festen Ueberzeugung, daß sie eben so viele Leser finden werden, zweitausend drucken lassen.

Der Verleger.

Erstes Fragment.

Papst Pius der Sechste reist zu Joseph dem Zweiten.

Si perstabis, schrieb Clemens der Eilfte am 16. Jun. 1708 an Kaiser Joseph den Ersten, si perstabis in tanta intemperantia consilii, abiiciemus patris clementiam, & in te, tanquam rebellem filium, excommunicatione, & armis etiam, si opus fuerit, animaduertemus; neque vero timebimus, quicquid etiam eueniat. Darauf sagte der Kai-

ſer, in dem zehn Tage hernach in Wien bekannt gemachten Edikte, miniſtros curiae romanae, ſiue alieni inſtinctu genii, ſiue proprii qualiscunque emolumenti fiducia, eo abreptos eſſe, vt auſi fuerint, ad ſtuporem vniuerſi orbis, & reipublicae Chriſtianae ſcandalum, ſecularibus in rebus — der Papſt hatte gegen den Kaiſer wegen des Rechts der erſten Bitte vielen Unfug ausgeübt; hatte die parmeſaniſche Geiſtlichkeit in ihrem Ungehorſam gegen ihren Oberherrn den Kaiſer, dem ſie den ſchuldigen Gehorſam verweigerten, auf alle Weiſe unterſtüzt, und überhaupt bei dem ſeit 1702. ausgebrochenen ſpaniſchen Nachfolgekrieg die höchſte Anhänglichkeit und Willfährigkeit für das burboniſche Haus an den Tag gelegt — ſpiritualia arma tentare, und ſchließt die merkwürdige Schrift mit den Worten: Ex plenitudine poteſtatis Caeſareae hiſce publice contradicimus, abolemus & proteſtamur ſolenniſſime,

quo

quo fieri poteſt pacto & modo annullantes, quicquid in memorato ſcripto, quoad formam aut materiam, in praeiudicium noſtrorum & S. R. I iurium, vel etiam contra noſtros miniſtros, commiſſarios, milites, vel alios quoscunque, exprimitur. Inhibemus quoque omnibus ac ſingulis, eccleſiaſticis & ſaecularibus noſtris & imperii Vaſallis, & ſubditis ſub grauiſſima noſtra & imperii indignatione, omnium bonorum confiſcatione, corporali poena, ne quam rationem eius, quod in adducto ſcripto continetur, in vlla re habeant*.

So ſchrieb, zu Anfang dieſes Jahrhunderts, der Papſt an den Kaiſer! und ſo ant-

* Die gedachte Bulle iſt nebſt Joſephs Edikt vollſtändig und mit guten Anmerkungen verſehen zu leſen in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Der durch Ihro Röm. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph I. widerlegte apoſtoliſche päpſtliche Bannbrief 1708.

wortete, mit dem höchsten Rechte, der Kaiser dem Papste! Aber wie haben sich die Sachen geändert!

Kaum hatte Joseph, der Allesumfaßende! die Regierung der österreichischen Monarchie angetreten, (den 29. Nov. 1780.) als er sogleich, durch Aufhebung vieler Klöster und durch die herrlichsten, den wahren Geist der ächten Christusreligion athmenden Toleranzedikte, das Glück über Seine Staaten zu verbreiten anfieng, das eine nothwendige Folge der Religionsduldung und der Geschäftigkeit und Thätigkeit aller Bürgerhände ist. Vater Pius hörte alle diese Anstalten und neuen Einrichtungen mit Zittern. Er ließ Vorstellungen thun, daß die Kaiserl. Resolutionen in Sachen, welche die Geistlichen und die Aufhebung der Klöster betreffen, nicht anders, als Vorkehrungen angesehen werden könnten, die der Religion,

der

der Kirche, dem Heil der Seelen, und denen von der Religion vorgeschriebenen Gesezen und Gebräuchen nothwendig nachtheilig seyn müssen, und es scheine, daß der Kaiser die gänzliche Aufhebung gewißer Orden bewirken, und dann auch über Rechte disponiren und sie den Bischöffen beilegen wolle, die doch ausschließungsweise dem Papste zukommen. Allein der Staatskanzler, Fürst von Kaunitz, ertheilte auf das deshalb durch den zu Wien befindlichen päpstlichen Nuntius Garampi, eingereichte Promèmoria, die merkwürdige Antwort: Die Reforme der nach und nach in Disciplinarsachen der Kirche eingeschlichnen Mißbräuche gereichten so wenig zum Nachtheile der Kirche, daß sie vielmehr nothwendig ihren wahren Vortheil und die beste Erbauung befördern müsten. Die Reforme der Mißbräuche, welche keine dogmatische oder blos geistliche Gegenstände beträfen, könne nicht vom Papste abhangen, da er,

 außer

außer diesen beiden Punkten, keine weitere Autorität im Staate habe, sie könne also dem Suverain ohnmöglich genommen werden, der bloß in demselben befehle und zu befehlen das Recht habe, und dazu gehöre Alles, und müßte, nach der Natur der Sache, alles gehören, was die äußere Disciplin der Clerisei, und besonders der geistlichen Orden, betreffe. Die geistlichen Orden gehörten nicht zum Wesentlichen des Glaubens und der Religion. Sie hätten ihr Daseyn blos der Concession derjenigen Fürsten zu danken, in deren Staaten sie sich befänden. Der Kaiser habe also das Recht und sey verpflichtet, kraft der einem Suveraine zukommenden Rechte, über alles zu disponiren, was nicht blos dogmatisch oder geistlich (spirituale) sey. Es sey so sehr gegen die bekannte Billigkeit des Kaisers, die weltlichen Rechte von irgend Jemanden zu verlezen, daß es Ihm auch noch nicht einmal in den Sinn gekommen

sey,

sey, über die Aufhebung geistlicher Orden, die vom heiligen Stuhl feierlichst gebilligt worden, zu verordnen, indem es Ihm völlig gleichgültig sey, ob in den Staaten andrer Fürsten die Orden derjenigen Klöster existirten oder nicht existirten, die in den österreichischen Staaten aufgehoben würden. Aber so, wie Er Sich niemals in Sachen mischte, bei denen dem Papste oder der allgemeinen Kirche die Ausübung einer gegründeten Jurisdiktion zukomme, das heißt, in dogmatische und blos geistliche Gegenstände; eben so sey es auch Seine Meinung nicht im Geringsten, zuzugeben, daß man sich in Entschliessungen mische, welche der höchsten Gewalt des Regenten privative zukommen, und wozu ohne Ausnahme alles das gehöre, was in der Kirche, blos als menschliche Anordnung und Einrichtung, erfunden worden, und das in derselben nie ohne Zulassung und Erlaubniß der obersten Gewalt hätte können aufgenommen

werden. Alles dieses seyen Dinge, die von der gesezgebenden Gewalt modificirt, ja gänzlich abgeschaft werden könnten und müßten, sobald Staatsgründe, Mißbräuche oder andere Umstände und Zeitverhältnisse es erfodern könnten. Und dann könne es unmöglich zu der Classe derjenigen Vorrechte gehören, die dem Papste privative zukommen, was seit so vielen Jahrhunderten, auf eine notorische Weise, zu den Rechten gehört habe, die privative dem Bißthume zukämen, und von demselben unzertrennlich seyen. Und dies sey die Ursache, warum der Kaiser die Bischöffe Seiner Staaten die Ausübung der ursprünglichen, und Seinem Ministerio ganz ungezweifelt zukommenden Rechte wieder zu sich nehmen lasse, wodurch Er also nichts weiter gethan habe, als daß Er einen Mißbrauch aufgehoben, der dem Vermögen seiner Unterthanen höchst nachtheilig sey.

Dies sind freilich Gründe, die so unbe-

zweifelt ausgemacht sie auch an sich sind, doch, in den Augen eines Papstes und seiner Diener, höchst irrig, oder, eigentlicher zu reden, für sein Interesse höchst nachtheilig erscheinen müssen. Und daß sie das sind, daß der Papst alle die Folgen übersieht, zeigt der Entschluß, den er gefaßt hat, dem Kaiser Selbst, persönlich, Vorstellungen darüber zu thun, und deshalb, in der übelsten Jahreszeit, die gefährlichste Reise, von Rom nach Wien, zu thun!

Der Papst verläßt also sein Rom, und eilt demüthig nach Wien, um Sich da Ablaß zu holen *! Wie sich doch die Sachen geändert haben!

Bei Durchlesung Ihres Schreibens, sagt Er in dem merkwürdigen Briefe, den er unterm 15ten December vorigen Jahrs an den Kai-

* Er ist am 1. März von Rom abgereißt, und am 22. mit einem schönen Stük Holz vom h. Kreuze, das er im Wagen stets zur Seite gehabt, in Wien angekommen.

Kaiser erlassen, hat es mich sehr geschmerzt, daß, weder Bitten noch Flehen, bei Ihnen etwas vermocht haben, womit ich Sie dringend ersuchte, daß Sie doch nicht durch mich diesen apostolischen Stuhl des uralten Rechts berauben möchten, in Ihren longobardischen Gebieten die Bißthümer, Abteien und Propsteien zu vergeben, indem ich daraus ersah, daß Sie schlechterdings darauf beharrten, diese Vergebungen als ein Recht, das Ihrer obersten Gewalt zukäme, an sich zu ziehen. Ich bin keinesweges gesinnt, geliebter Sohn in Christo! mich mit Ihnen in Streitigkeiten einzulassen, dergleichen im Mittelalter erhoben worden sind, als nachgehends die Kirchen, nach wieder hergestellter Ruhe, wieder in ihre alte Rechts und Disciplinbesizung, welche von den Concilien, selbst von den ökumenischen, beständig bestätigt worden sind, eingesezt wurde. Von solchen Streitigkeiten ist mein Gemüt ganz entfernt, und meine väterliche Liebe, womit

ich

ich Sie immer zu behandeln mir vorgenommen habe, widerspricht ganz denselben. Nichtsdesto weniger bitte ich Sie im Herrn, daß sie ja nicht glauben, daß eins Ihrer Rechte gekränkt, oder Ihrer königlichen Gewalt zu nahe getreten werde, wenn ich als eine ungezweifelte und ausgemachte Sache behaupte, daß die Apostel, als sie die Kirche stifteten, und über sie Priester und Bischöffe sezten, nicht einmal auf den Argwohn gekommen sind, daß sie in die Rechte der bürgerlichen Gewalt einen Eingrif thäten. * Diese Gewohnheit hat nun die von den Aposteln eingeführte Kirche beständig beibehalten, ohne daß daraus den Rechten der Regenten einiger Nachtheil zugewachsen wäre. Hingegen, wenn die Gewalt, die Priesterwürden zu vergeben,

* Also könnte doch wohl Connivenz und Mangel an Uebersicht der Folgen bei den Fürsten in den alten Zeiten Schuld daran gewesen seyn? Und wie nun, wenn bei den jezigen Fürsten das Gegentheil eintritt?

geben, zu den angebohrnen Rechten der Fürsten gehörte, so würde alles Recht zu conferiren, nicht nur für den heil. Stuhl, sondern auch für alle Bischöffe der Welt gänzlich verlohren gehen, und selbst die heilsamste Disciplin, Zusammenkünfte anzusagen und zu halten, über den Haufen fallen, welches von Ihrer Frömmigkeit sehr weit entfernt seyn muß. Was aber die Güter anbelangt, welche theils durch gottesfürchtige Fürsten, theils durch andere freigebige Rechtgläubige, den Kirchenpfründen zugeworfen worden sind, so wissen Sie, daß diese allezeit in der Kirche für gottgeweihte, und heilig zu haltende Dinge angesehen worden sind, und noch angesehen werden, so daß es die einhällige Meinung und Stimme aller Väter, und des rechtgläubigen Volks zu allen Zeiten war, daß es unbillig sey, diese Güter zu einem andern Gebrauche, als zu dem sie eingeweihet sind, zu verwenden; wogegen nur diejenigen zu handeln

deln pflegen, welche die geistlichen Sachen, die Gottes sind, wie die tridentinische Kirchenversammlung nach vielen Andern spricht, von dem Haufen der übrigen nicht unterscheiden. Damit nun aber diese Güterverwaltung weder Verdacht, noch Nachtheil bringen möge, wodurch die Ruhe der Staaten gestört werden könnte; so verhütet der heilige Stuhl, und ich selbst lasse es mir im höchsten Grade angelegen seyn, daß den Domkirchen, Abteien u. s. w. keine solche Oberhäupter und Vorsteher gegeben werden, welche den Fürsten Ihre Gebiete verdächtig oder verhaßt sind, woran weder Ihr glorwürdigster Vorfahrer, noch Ihre höchstsf. Frau Mutter jemals gezweifelt haben. Leztere hatte von Benedikt dem vierzehenden verlangt, daß er Ihr und Ihren Nachfolgern erlauben möchte, nicht die Bischöffe, sondern nur die Aebte für die österreichischen Gebiete Italiens zu ernennen, wogegen sie, gleichsam zu einigem Ersaze,

dem h. Stuhle das Recht, den Unterthanen des päpstlichen Gebiets die Abgaben aufzuerlegen, überlassen wollte. Sie bediente sich hiezu der Verwendung des Kardinal Migazzi, von welchem Sie gar leicht nähere Auskunft erhalten können. Da bekannte nun der Papst, daß er sehr wünsche, daß zwischen dem apostolischen Stuhle und Ihrer Majestät das engste Bündniß geschlossen werden möchte, und daß er herzlich gerne alles dazu beitragen möchte. Allein zugleich erklärte er, wie sehr ihm die Würde des päpstlichen Stuhls am Herzen liegen müsse, die er gewiß aus der Acht lassen würde, wenn er das Recht, diese Abteien und Beneficien zu vergeben, welches seine Vorfahren beständig ausgeübt hätten, fahren liesse: sein Nahme würde bei seinen Nachfolgern und bei der Nachwelt verhaßt werden, wenn er, wie er sich ausdrükt, auch nur mit einem einzigen Federzuge dieses päpstliche Recht würde vergeben haben,

ben. Und wenn er weiter von dem angetragenen Ersaze der Abgaben spricht, so kommt er auf die Folgen, die daraus nothwendig entstehen würden, und sagt, daß, unter den gegenwärtigen Umständen, ohnedieß die italiänischen Unterthanen der Kaiserinn Königinn zu den höchsten Aemtern und Würden am heiligen Stuhle, ohne allen Unterschied gegen die Uebrigen, aufgenommen, fast immer einige von ihnen ins Kardinalskollegium und zuweilen auch zum Papstthume erhoben würden; dagegen sehe er, wenn diese Abänderung gemacht werden sollte, deutlich voraus, daß sie von allen diesen Würden nothwendig ausgeschlossen bleiben würden. Als Ihre Frau Mutter diese Antwort Benedikts erhalten hatte, war Sie bekanntlich so billig, von Ihrem Gesuche abzustehen: denn schon blos der Nahme Benedikts des XIV. dessen Weißheit, und lebenslang geprüfte, uneingeschränkte Ergebenheit gegen sie und gegen

das ganze österreichische Haus, Sie kannte, vermochte alles bei Ihm, zumal da er Ew. Majestät selbst, nachdem ihm kaum erst die dreifache Krone war aufgesezt worden, aus der Taufe zu heben, und also, durch diese geistliche Verwandschaft, mit sich und dem geistlichen Stuhle noch genauer zu verbinden, bemüht war. Aus eben dieser Ursache will auch ich gegen Sie freundschaftlicher handeln, und brenne vor Verlangen, mich freundlich und liebreich mit Ihnen, so wie ein Vater mit seinem Sohne, sowohl über diesen Gegenstand, als über viele andere Dinge, welche seit Anfang Ihrer Regierung vorgegangen sind, und mich in die herbste Empfindung eines unabläßigen Schmerzes versezt haben, zu vernehmen. Da ich aber wohl einsehe, daß diese Unterhandlungen zwischen uns sehr schwer zu bewerkstelligen seyn würden, wenn wir nicht mündlich mit einander sprächen; so bin ich entschlossen, mich zu Ihnen, aller

Beschwerlichkeiten einer langen und unbequemen Reise, meines hohen Alters und geschwächten Kräfte ohngeachtet, zu begeben, als wozu mir der Trost, Sie zu sprechen, und Ihnen meine Bereitwilligkeit, die Rechte der Kirche mit den Ihrigen auszugleichen, mündlich zu bezeugen, Kraft und Stärke geben wird. Ich bitte Sie also dringendst, daß Sie diese meine Gesinnungen als ein Unterpfand meiner besondern Ergebenheit und meines innbrünstigen Verlangens, mit Ihnen auf die beste, einhelligste und aufrichtigste Weise vereinigt zu leben, aufnehmen wollen, und das nicht um meinetwillen; sondern zum allgemeinen Vortheile der Religion, der ich die Treue meines apostolischen Amtes, so wie Sie, Schuz und Vertheidigung, schuldig bin. Leisten Sie also nun der Kirche Gottes den Beistand, um den Sie jezt ganz besonders anfleht, so werden Sie ohnfehlbar Ihr Ansehn und Glük und Ihren Ruhm vorzüglich

groß machen, wozu ich dann Ihnen und dem ganzen Erzhause Oesterreich meinen apostolischen Seegen liebreichst ertheile!

Hierauf hat der Kaiser folgende kurze, aber starke Antwort ertheilt.

„Da Sie auf dem Vorsaze beharren, sich hieher zu begeben, so kann ich Sie versichern, daß Sie mit aller Ihrer Würde und Charakter zukommenden Hochachtung und Ehrerbietung sollen empfangen werden. Wenn aber die jezigen Umstände der Gegenstand Ihrer Reise seyn sollten, so möchte sie wohl überflüßig seyn. Ich handle in meiner Entschließung nach Ueberlegung, Weisheit, Billigkeit und Religion. Ehe ich mich entschliese etwas auszuführen, so frage ich allezeit kluge, rechtschafne und einsichtsvolle Personen um Rath, die in den Materien und in den Sachen, die ich behandle, erfahren sind.

Ich

Ich versichre Sie dabei, daß ich, als ein wahrer und apostolischer Katholik, voll Ergebenheit gegen Sie und gegen den heiligen Stuhl bin." —

Wie sehr diese Erlaubniß, die der Kaiser dem h. Vater ihn zu besuchen ertheilt, ihn erfreut habe, zeigt folgende Antwort desselben vom 9ten Februar.

„Aus Ihrem sehr verbindlichen Schreiben habe ich die erwünschte Nachricht vernommen, daß Sie in den Entschluß meiner Reise mit vielem Vergnügen gewilligt haben. Meine Freude darüber ist ungemein groß, da ich dadurch Gelegenheit bekomme, Sie zu umarmen, und zu sprechen, und Ihnen meine innersten Gesinnungen unmittelbar zu eröfnen, welche einzig und allein dahin abzielen, Ihnen alle Dienstbeflissenheit und Freundschaftspflichten zu erweisen. Wenn ich im Stande

seyn werde, Sie hiervon zu überzeugen, so werde ich mich für alle Ungemächlichkeiten der Reise reichlich belohnt halten. Von dieser Hofnung belebt, und durch die Vorstellung Ihrer Frömmigkeit aufgemuntert, werde ich mich ehestens auf den Weg begeben, und im Nahmen Gottes meine Reise freudig zu Ihnen fortsezen, mit keiner andern Sorge und in keiner andern Absicht, als um Sie mit der Kirche, mit mir, und mit diesem heiligen Stuhle durch die engsten Bande der Liebe zu verbinden. Ich werde mich eines kleinen Reisegeräths und Gefolgs bedienen, und als eine geistliche Person dort in dem Nunciaturhause wohnen; indem ich das Ansehn der Würde, die ich zu bewahren nicht umhin kann, in nichts anders, als in Ihre Güte, Gnade und in die daraus entstehende engere Verbindung und Uebereinstimmung der Gemüther sezen will. Indessen ertheile ich Ihnen, zu desto mehrerer Bestätigung

mei-

meiner zärtlichsten Vaterliebe, zum voraus das Geschenk des apostolischen Seegens, das ich Ihnen, zu Erhaltung des göttlichen Beistandes, mitzubringen gedenke.

So ist dann der dem größten Theil von Europa unglaubliche Schritt von Seiten des Papstes beschlossen, und wirklich auch schon zur Ausführung gebracht *)! Der Papst Pius VI. verläßt sein Rom, reißt zu Joseph II. nach Wien, um — Gnade und Barmherzigkeit von seinem Throne zu erflehn!

Die Geschichte weiß nur von zween änlichen Beispielen etwas.

*) Als in der lezten Woche des Märzmonats die erste Auflage dieser Schrifft gemacht wurde, war der Papst auf der Reise begriffen. Gegenwärtig ist Er in Wien — aber noch ist nichts von dem Erfolge Seiner Unterhandlungen bekannt. Geschrieben den 12. Apr.

So reißte im achten Jahrhunderte Papst Stephan der dritte, (oder, wie andere zählen, der zweite; weil sein Vorfahrer, der Reihe nach, eigentlich der zweite ist, der aber, da er drei Tage nach seiner Wahl, noch ehe er eingeweihet war, schon starb, von den meisten Geschichtschreibern aus dem Verzeichnisse der Päpste ausgestrichen wird) so reißte Stephan der dritte zu König Pipin, nach Frankreich, in eigener Person, und bewegte ihn, nicht allein dem König Aistulfo das, von ihm den Griechen geraubte Exarchat wieder abzunehmen; sondern auch, durch seine berühmte Schenkung, den ersten Grund zu der weltlichen Herrschaft der Päpste in Italien zu legen.

Eben

S. des Grafen von Bünau Reichshistorie Th. II. S. 319. und folg. und Muratori Geschichte von Italien Th. IV. S. 349. folg.

Eben so reißte, in dem folgenden Jahrhunderte, Papst Leo der dritte zu Kaiser Karl dem Grosen, bis in sein Lager nach Paderborn, nachdem er schon vorher, bei einer unter Anführung zweier angesehener Männer, Paschalis und Campuli, zu Rom wider ihn entstandenen Empörung, das Unglük gehabt hatte, die grausamsten Behandlungen zu erfahren, und deswegen sich genöthigt zu sehen, eben diesem Kaiser in die Arme zu fliehen, worauf dieser ihn durch seine Gesandten wieder nach Rom begleiten ließ, auch kurz nachher selbst sich dahin begab, und eine Versammlung der anwesenden Geistlichen anstellte, auf welcher Papst Leo sich durch einen Eid von denen, ihm zur Last gelegten Beschuldigungen reinigen mußte, worauf die Urheber der Unruhe nach Verdienst gestraft wurden. Einige Jahre nachher that dieser Papst, aus Ursachen, die uns die Geschichte nicht aufbehalten hat, eine zweite Reise zum Kaiser,

bei welcher er aber das günstige Gehör nicht fand, das er gehoft hatte. Seitdem, nämlich vom Jahr 804. bis 1782. das heißt, in einem Zeitraume von beinahe 900. Jahren, finden wir kein änliches Beispiel mehr in den Jahrbüchern von Europa!

Aber was wird auch der demüthigste Papst bei dem festen, unerschütterlichen Joseph ausrichten? Ihn etwa bewegen, daß er die Aufhebung der Klöster einstellt, und die bereits aufgehobenen wieder herstellt? Ihn etwa bewegen, daß er dem Papste, nach wie vor, in Seinen unermäßlichen Staten, alle die Bißthümer, Abteien und Probsteien wieder besezen, und dadurch Millionen aus seinen Staten nach Rom gehen läßt *)? Ihn etwa

*) Eben, da die zweite Auflage dieser Schrifft gemacht wird, erhalten wir von Wien die Nachricht, daß der Kaiser dem iztlebenden Papste ad dies vitae jährlich eine halbe Mil-

etwa bewegen, daß Er seine Ihn und die ganze Menschheit ehrende Toleranzedikte wieder aufhebt? — — Gewiß — gewiß nicht.

Oder wird er, als vernünftiger, billiger Mann, in alles dieses willigen, vielleicht noch gar oben drein einem Theile der Geistlichkeit, die bis daher unter dem unmenschlichen, den Schöpfer und die Natur entehrenden Zwange des Verbots der Priesterehe geseufzt und gröstentheils sich eben dadurch bis zu unerhörten Ausschweifungen hat hinreissen lassen, die Ehe erlauben? — — Schwerlich!

Wird er vielleicht — um den Schein der Unpartheiligkeit, des Eifers für reine Christusreligion, des Abscheus gegen alle bis daher in seine Kirche eingeschlichnen Mißbräuche desto stärker anzunehmen, — wird er vielleicht

lion Gulden zur Schadloshaltung dafür verwilligt habe.

leicht es zu einem Concilio der katholischen Kirche kommen lassen? — Vielleicht!

Oder wird er den Donner seines sonst so allgefürchteten Bannes darein schleudern; wird er etwa das Himmelreich zuschliesen vor allen, die sich seinem Interesse widersezen, die sich als ungehorsame Söhne der Kirche und ihres sichtbaren Vaters zeigen?

Ja wenn wir nicht im Jahr nach Chr. Geb. 1782. lebten! Wenn Joseph der Zweite nicht Römischer Kaiser wäre!

— — Quos ego! —
Sed motos praestat componere fluctus!

VIRGIL.

Zwei=

Zweites Fragment.

Einige Züge aus der Geschichte, zur Erläuterung des Verhältnisses der Päpste gegen die römischen Kaiser, von den ältesten Zeiten an, bis auf die gegenwärtigen.

Lange hatten schon die Bischöffe im Oriente und Occidente sich um die Würde eines allgemeinen Bischofs der Kirche gestritten, als ihn endlich der Bischof Bonifacius III. vom Kaiser Phocas erhielt; allerdings nur zur Beleidigung des Bischofs von Constantinopel und zur Rache dafür, daß er ihn seinen an Mauritius begangenen Mord zu sehr zu Gemüthe geführt hatte. Mit beiden Händen grif nun der römische Bischof nach einem Titel, den einer seiner Vorfahren Gregor, damals, da Johannes Bischof von

von Constantinopel, der von seinem vielen Fasten den Beinahmen erhalten hat, für profan und antichristisch erklärt hatte. 1) Und in

1) Il faut avouer aussi, que le grand vacarme, qu'en fit *Gregoire I.* & toutes les peines, qu'il se donna pour le faire renoncer a ce titre, etoient un effet de cet orgueil, qui ourdissoit de ce tems - là le régne de l'Antichrist, & le mênoit a sa perfection. Car selon la remarque de St. Augstin: *maximae superbiae est superbiam posse non pati,* c'est une marque assureé d'un grand orgueil, que de souffrir si impatiemment l'orgueil d'autrui. Et ce ne fut point l'amour de la verité & de l'humilité qui porterent Gregoire I. à s'élever avec tant de violence contre le titre d'evêque universel, puisque lui meme en rejettant le titre en vouloit faire l'office. Car ses epitres font foi, qu'il étendoit autant qu'il lui etoit possible sa domination sur les evêques d'occident. Et ce qu'il fit a Phocas après la mort

in der That hatte auch schon im dritten Jahrhunderte der berühmte, und dem damals schon weit greifenden Stolze der römischen Bischöfe so gefährliche Cyprian, auf einem Concilio zu Carthago (gehalten im J. Chr. 485.) vor fünf und achtzig Bischöfen den Ausspruch gethan, „daß keiner von ihnen „sich zum Bischof der Bischöfe gemacht, oder „seine Collegen mit tyrannischer Furcht zum „Gehorsam gezwungen habe; jeder Bischof „habe, nach Maaßgabe seiner Macht und „Freiheit, seinen eignen Willen, und könne so „wenig von einem andern gerichtet werden, „als er einen andern richten könne; sie er„warteten blos das Richterurtheil Jesu Chri„sti, der allein die Macht habe, sie der Kir„che vorzusezen, und ihre Handlungen zu „rich-

mort de l'Empereur Maurice fit bien voir, de quel esprit il étoit conduit. *Jurieu prejugez legitimes contre le Papisme.* Th. I. S. 148.

„richten.„ 1) Ein Ausspruch, dem Augustin 2) aus vollem Herzen beistimmt. Also waren in diesen Zeiten grose Theile der Welt, die keinen allgemeinen Bischof, kein allgemeines Oberhaupt der christlichen Kirche, anerkannten!

Aber desto grösser waren die Bemühungen, die von der Zeit an, durch die künftigen Jahrhunderte hindurch, von den römischen Bischöfen angewandt wurden, nicht allein über alle andere Bischöfe der christlichen Kirche den Vorrang zu erhalten, sondern überhaupt das Ansehn selbst der weltlichen Potentaten auf alle Weise zu schwächen, um das ihrige desto mehr zu erhöhen. So bediente sich Gregor II. theils der politischen Ver-

1) Cyprians Werke, S. 399. der Pamelischen Ausg.

2) Abh. von der Taufe, gegen die Donatisten B. II. K. 2. III, 3. IV, 8. VI, 6.

Verwirrungen in Italien, theils der Unruhen in der Kirche, um sich dem Kaiser Leo Isaurus in dem in seinen Zeiten anfangenden Bilderstreite desto kräftiger widersezen zu können, so wenig er auch am Ende auszurichten vermochte. Und eben so folgten seine Nachfolger Gregor III. und IV. seinen Grundsäzen aufs treulichste; jener durch die hizigsten Schreiben und wiederholten Kirchenversammlungen, durch welche er sich dem Kaiser Leo, der den Bilderdienst bestritt, widersezte; dieser durch die Unterstüzung der Söhne des K. Ludwigs in ihren schändlichen Empörungen gegen ihren Vater. Aber bis ins eilfte Jahrhundert hatte es keiner in diesem Stüke so weit getrieben, als der in allem Betrachte grose Gregor der Siebende; der gewiß die Macht, Hoheit und das Ansehn des römischen Papstes auf das Höchste getrieben hat. Zur Erreichung dieser Absicht, die mit den wichtigsten Folgen in der Kirche und in dem Staate

verbunden waren, sezte er, wie ein berühmter Schriftsteller 1) bemerket, zwei Hauptmittel fest, welche die Seele aller seiner Handlungen war. Einmal sollte die geistliche Monarchie des Papstes aufs möglichste bestätigt, vergrössert und erweitert werden; theils durch die uneingeschränkte Unterwerfung aller gottesdienstlichen Personen, Handlungen und Güter unter die Gewalt des Papstes, mittelst Aufhebung und Verringerung aller Vorrechte der weltlichen Regenten, anderer höherer Geistlichen und ganzer Gesellschaften: welches alles unter dem Vorwande der pflichtmäßigen Bestreitung der eingerissenen Laster des Concubinats und der Simonie am füglichsten damals bewerkstelligt wurde; theils durch die, zum Nachtheil der bisher von andern Kirchen geübten Freiheit, von ihnen nunmehr erzwungene Annehmung der in der römischen eingeführten gottesdienstlichen Gebräuche;

1) Walch Geschichte der Päpste S. 227.

bräuche; theils durch die Verpflichtung der Grosen dieser Welt, zu einem vollkommnen Gehorsam gegen den heiligen Petrus und seine angeblichen Nachfolger und Statthalter; theils durch die unerwartete Zumuthung an eben dieselben, den heiligen Petrus zu ihrem Oberlehensherrn anzunehmen und sich dadurch der Gefahr auszusezen, ihre Reiche und Staaten, als errichtete Lehen nach dem Gutdünken des Papstes zu verlieren, und durch mehrere dergleichen Ausschweifungen. Sodann war Gregorius auch darauf bedacht, nicht allein Petri Schlüssel, sondern auch Schwerdt furchtbar zu machen, und die Besizungen des römischen Stuhls zu vergrössern, wovon das Testament der Gräfin Mathildis ein Beweiß ist, obgleich Hildebrand selbst nicht das Glük erlebt, wornach er so lange geseufzet. Dieß war der Papst, der seine Staatskunst unter vier Päpsten erlernt hatte; der Papst, der es zuerst wagte, Kaiser und Könige vor seinen Rich-

terstuhl zu fodern, den Bannstrahl über ihre Häupter zu schleudern, sie aus ihren Reichen zu jagen, und ihre Unterthanen ihres Eids der Treue zu entlassen; 1) der Papst, der auf

1) *Otto Frisingensis* sagt: lego & relego Romanorum Regum & Imperatorum gesta, & nusquam inuenio quenquam, ante hunc a romano Pontifice excommunicatum vel regno priuatum.

Onuphrius Panphinius bemerkt bei dieser Gelegenheit: Etsi ante romani Pontifices, tanquam religionis Christianae capita, Christique vicarii & Petri successores colerentur, non tamen eorum auctoritas vltro protendebatur, *quam in fidei dogmatibus vel asserendis vel tuendis.* Ceterum Imperatoribus suberant, ad eorum nutum omnia fiebant, ab iis creabantur, de iis iudicare, vel quidquam decernere non audebat Papa Romanus. Primus omnium romanorum Pontificum Gregorius VII. armis Normannorum fretus, opibus Comitissae Mathildis, mulieris per Italiam Ro-

auf dem zu Rom im Jahr 1076. gehaltenen Concilio es zum Canon (Dictatus Papae) machte: quod solus Papa possit vti imperialibus insigniis: quod solius Papae pedes omnes Principes deosculentur: quod vnicum sit nomen in mundo, Papae scilicet: quod illi liceat imperatores deponere &c. 1)

Unter der langen Reihe seiner Nachfolger befolgte diese Grundsätze keiner so gut, wie Bonifacius VIII. im vierzehenden Säculo; der Mann, der mit dem Schwerdte an

potentissimae, confisus, discordiaque germanorum principum, bello ciuili laborantium, inflammatus, praeter maiorum morem, contemta Imperatoris auctoritate & potestate, cum summum Pontificatum obtinuisset Caesarem ipsum, a quo si non electus, saltem confirmatus fuerat, non dicam excommunicare, sed etiam regno, imperioque priuare ausus est. Res ante ea saecula inaudita!

1) Baronius Annalen zum Jahr 1076. Num. 31.

der Seite und der Kaiserkrone auf dem Haupte, öffentlich auftrat, und behauptete, daß die Person des Kaisers und des Papstes in der Seinigen vereinigt sey, 1) und der die Welt zu bereden suchte, daß es zur Seeligkeit nothwendig sey, daß alle menschliche Geschöpfe dem römischen Papste unterworfen seyen. 2)

Am allermeisten aber hat in den folgenden Zeiten Karl V. den Stolz und die geheimen Künste der Päpste, besonders eines wollüstigen Leo X. und eines politischen Klemens VII. erfahren; worüber er sich selbst in einem Schreiben vom 17. Sept. 1526. erklärt, in welchem er gegen Klemens VII. an ein allgemeines

1) Extrau. de Maiorit. & obed. cap. vnam sanctam.

2) Esse omnino de necessitate salutis, omnem humanam creaturam subesse romano Pontifici.

meines Concilium appellirt. Einige Stellen sind so merkwürdig, daß wir unsern Lesern einen Gefallen zu erzeigen hoffen, wenn wir sie ihnen in der Note mittheilen. 1)

1) Der ganze Brief steht in Goldasts Constitut. Imperial. T. I. S. 479. folg. Nachstehende Stelle ist eine der merkwürdigsten daraus: Si ea, quae Sanctitas vestra nobis rebusque nostris, dum in Cardinalatu esset, officia praestitit, animaduertamus, id quidem antecessisse dignoscitur — quod Gallorum rex taliter ad imperii assecutionem allectus incitatusque exstitit, vt etiam cum taxatione personae nostrae proposita inhabilitate ipsius imperialis dignitatis capessendae, conatus fuerit variis modis inducere electores, vt illum eligerent, imperatoremque designarent (quod non ad ipsius gallorum regis promotionem tentatum exstitit, sed vt per huiusmodi Galli concurrentiam, vtroque nostrum excluso, nostroque soluto foedere, tertius subintraret minori potentia praeditus, cui potius imperaretur, quam impe-

Ein Gleiches erfuhr Ferdinand I. von Papst Julius III. der ihn excommunicirte, und von Paulus IV; so wie Maximilian II. von Pius V. 1) Denn als Maximilian den österreichi-

perare posset) nihil praetermittendo, vt ab ipsius imperii adeptione penitus excluderemur. Et cum huiusmodi conatus iriti facti forent, vicissetque ipsius Sacri Imperii Electorum virtus, qui nec vi, nec metu, nec vllis artibus dimoueri potuerunt, quin sancto afflante Spiritu, ab omni praeambula promissione prius liberati, vnanimi omnium consensu, ac nemine discrepante, eorum electionis vota vniformiter in nos contulerint, nosque imperatorem solito more designaverint.

1) Pius V. ließ Maximilian II. und den übrigen versammleten Fürsten des teutschen Reichs durch seinen Nuntius in der öffentlichen Reichsversammlung sagen: nisi eam cogitationem abiicerent, futurum, vt pontifex omnem auctoritatem in eos principes, tam lai-

reichischen Ständen die Erlaubniß ertheilte, sich öffentlich für die augspurgische Confeßion erklären und zu ihr sich bekennen zu dürfen, so ließ ihm Pius V. sagen, daß er „alle „Arten von Bann und kirchlichen Strafen „an ihm ausüben, ihn der kaiserlichen Wür„de berauben, und durch die katholischen „Fürsten einen andern Kaiser würde wählen „lassen, wenn er nicht ein solches Edikt, „falls es bereits gegeben wäre, so gleich „wieder caßiren und für null und nicht er„kennen würde.“

laici, quam sacrati ordinis reprimendos exerceret; ac multo magis in *ipsum imperatorem*, quem & imperio & ditionibus, & omnium iure successionum, & quibuscunque praeterea rebus potiturum ille, se consideret, esset facile priuaturus.

Drittes Fragment.

Merkwürdiges Schreiben einiger Geistlichen an den Papst, die Aufhebung des ehelosen Standes der Geistlichkeit betreffend; mit Anmerkungen des Herausgebers.

Difficile est, veritatem non dicere!

Heiliger Vater!

Verschiedene Priester der römischen Kirche haben es lange und reiflich überlegt, ob die Ehelosigkeit, oder der Ehestand, der Klerisei zuträglicher sey? Je mehr sie aber der Sache nachgedacht haben, desto mehr sind sie überzeugt, daß die Ehe den Bischöfen, Priestern, Diakonen, und Subdiakonen, Pfarrern und Chorherren, nicht allein nüzlich, sondern äuserst nothwendig, ja daß sie das einzige und kräftigste Mittel sey, die Klerisei zu verbessern. Geruhen Sie nur,

die Sache, so wie wir, ohne Rüksicht auf das Interesse Ihres Stuhls und der Kirchen, an welchen sich Clerici befinden, zu überlegen, lassen Sie diese Sache von dem heil. Collegio untersuchen, und wir sind überzeugt, daß jedes wohldenkende, von Vorurtheilen noch freie Herz, uns beistimmen wird. Haben doch die Geistlichen in der ersten christlichen Kirche alle geheirathet? Hat doch selbst die Kirchenversammlung zu Nicäa das Gesez des Celibats nicht ertheilen wollen, obgleich einige Väter aus denselben dieses suchten? Hat doch vor den Zeiten Gregorius VII. keiner Ihrer Vorfahren an ein allgemeines Verbot der Ehe gedacht? Haben aber die Geistlichen sich tausend Jahre hindurch verehlichen dürfen, warum wollte dann der jezige Papst dies von Gott eingesezte Sacrament der Ehe den Geistlichen nicht mehr zukommen lassen?

Ach! heil. Vater! wir flehen Sie an,

heben Sie dieses unnatürliche, grausame Verbot der Ehe wieder auf; die Kirche wird unendlichen Vortheil daraus ziehen. Wenn nur die Welt den römischkatholischen Glauben behält, wenn nur die Welt den Nachfolger Petri, den Statthalter Christi, verehrt, was liegt Ihnen an dem übrigen? Alles, was zur Kirchenzucht gehört, darf ja verändert werden. Der ehelose Stand der Priester gehört zur Kirchenzucht; Sie können ihn also aufheben. Die Ehe der Geistlichen schadet der Kirche Jesu nichts; sie vermehrt und vermindert sie nicht; aber mehr wird sie sie erbauen, indem die verheiratheten Geistlichen frömmer, ordentlicher und thätiger seyn werden. Warlich! der Celibat kann am wenigsten mit dem sorglosen Leben der Geistlichen bestehen; und eher wäre er den mit Amtsgeschäften beladenen Laien aufzulegen, als den unthätigen, müßigen Geistlichen. Welchen Ruhm, welche Ehre für Ihr Papstthum

und

und der Geschichte würde das nicht werden, so vielen Millionen Menschen die Rechte der Natur wieder gegeben zu haben! Verehrt nicht noch selbst der Feind der römischen Kirche den Papst Marcellus II. dafür, daß er beschloß, die Kirche, ohne alle Rüksicht auf die Vorrechte des römischen Stuhls, zu reformiren? — Wenn Sie dieses von Gott verliehene Recht zum Ehestande so vielen Millionen von Ihren Söhnen wieder schenken, so werden diese froh ausrufen: Confitebor tibi, Domine! quoniam exaudisti me, & factus es mihi in salutem!

Anmerkungen über diesen Brief.

— vxores da tuis pastoribus!

PHAEDRVS.

Allerdings ist es richtig, daß die Frage, **soll man den Geistlichen Weiber geben?** seit einiger Zeit in der römischen Kirche weit häufiger aufgeworfen wird, wie ehemals, nach-

dem

dem in dieser Kirche einige Staatslehrer, besonders der Marquis d'Argens und Voltaire, aus richtigen politischen Gründen, so stark für sie zu sprechen angefangen haben. Die merkwürdigsten hierüber bis jezt erschienenen Schriften sind:

1. Pregiudicii del celibato, Neapolis 1765. Diese sind 1766. zu Venedig wieder unter der Aufschrift: del celibato, overo riforma del Clero romano, tratatto del C. L. S. R. herausgekommen, und 1770. wieder aufgelegt.

2. Die Uebersezung von der schon im Jahr 1758. erschienen Schrift des Abts des Forges: Avantages du mariage, unter dem Titel: della necessita & utilita del matrimonio degli ecclesiastici, Florenz 1770.

3. Des Abts und Exjesuiten *Zaccharia* dissertatione storica e filosofica sopra il celibato, und ein Aufsaz des bekannten Abts von St. Pierre, gleichen Innhalts, die beide in des genannten *Zaccharia* storia polemica del Celibato sacro 1774. Rom stehen.

4. Del-

4. Della necessita & utilita del matrimonio de gli ecclesiastici, Venedig 1781.

5. Del celibato, overo riforma del clero romano, trattato theologico politico, 1781.

6. Des Exjesuiten Zanarius Istoria del Celibato, die eine Widerlegung der beiden Abhandlungen unter Nr. 4. und 5. seyn soll.

Es ist gar nicht zu bezweifeln möglich, daß die meisten Lehrer der Kirche im ersten und zweiten Jahrhunderte verheirathet waren. Paulus, im Brief an den Titus, I, 6. verlangt blos, daß die Geistlichen nicht in Polygamie leben, und über die Erziehung ihrer Kinder mit Fleisse wachen sollen. Und hätten wir auch unter den ersten Stiftern und Verbreitern der christlichen Religion weniger Beispiele von Verheiratheten, als wir doch in der That haben, so würde dies immer nichts für den Celibat der jezigen Geistlichen beweisen, da etwas in jener ihren individuellen Umständen einen sehr guten Grund haben konnte,

was in der Folge ganz wegfiel und ganz grundlos war. So waren im dritten Jahrhundert Cyprian und Cäcil verheirathet, und da von dem orthodoxen Bischof Novatus erzählt wird, daß er seine Frau bißweilen geschlagen, und von Gregorius, Bischof zu Nissa, daß er viele Kinder gehabt, so sezt gewiß beides voraus, daß sie in der Ehe gelebt haben.

Im vierten Jahrhunderte machte man zwar auf dem Concilio zu Nicäa einen Versuch, es zu einem Kirchengeseze zu machen, daß kein Geistlicher heirathen solle; allein die Proposition gieng nicht durch; vielmehr erregte es kein geringes Aufsehn, daß ein alter gegenwärtiger Geistlicher, Nahmens Paphnitius, sich schlechterdings gegen ein solches Gesez erklärte, ob er gleich selbst nie in seinem Leben geheirathet hatte, noch jemals noch zu heirathen sich in den Sinn kommen lassen konnte. Aber so viel bleibt richtig, daß man schon damals den Ehestand, als et-

was profanes, wenigstens Unverheirathete als vorzüglich heilige Personen betrachtete, folglich dies gerne zu einem Geseze für diejenigen hätte machen mögen, von denen man, ich weis nicht, aus welchen Grunde? eine mehr als menschliche, wenigstens auserordentliche Heiligkeit, verlangte, und diese auch meist einen solchen Geruch der Heiligkeit gerne annahmen, weil sie sich doch, in ihren vier Wänden, durch Schwestern und Haushälterinnen 1) schadlos zu halten wußten. Selbst

im fünften Jahrhunderte war es noch, wenigstens in der abendländischen Kirche, nicht möglich, den ehelosen Stand der Geistlichen durch Geseze vorzuschreiben. Aber in den folgenden wurde es endlich zum Gesez, ohngeachtet wir z. E. noch im zwölften Jahrhunderte 2) finden, daß man auf einem in Londen ge-

1) συνεισακτȣς Concil. Nicaen. Canon. III.

2) Dieß ist das Jahrhundert, mit welchem eigentlich die Epoche des allgemeinen Verbots der

gehaltenen Concilio, nachdem der Gesandte Papsts Honorii II. Johannes, Cardinal von Cremona, es dahin gebracht hatte, daß man den Clericis in ganz England ihre Weiber * nahm, sich bald nachher genöthigt sah, sie ihnen,

Priesterehe in der römischen Kirche seinen Anfang nimmt, nachdem es gegen das Ende des vorigen von Gregorio VII. war durchgesezt worden. Matthäus Paris, der berühmte Albanensische Münch, sagt in seiner Geschichte S. 7. von diesem Papste:

Anno Dom. MLXXIV. *Gregorius* ſedit in cathedra romana, annis 12 menſe 1, & 3 diebus, qui *Hildebrandus* antea vocatus fuerat; iſte Papa in Synodo generali Simoniacos excommunicavit, vxoratos ſacerdotes a divino removit officio, & laicis miſſas eorum audire interdixit *novo exemplo, et, vt multis viſum eſt, inconſiderato iudicio, contra ſanctorum Patrum ſententiam &c.*

* *Focariae* Heerdwärterinnen, wie in diesen Zeiten die Weiber der Geistlichen in der heiligen Sprache genannt werden. Gerhard von

nen, wegen der sogleich eingerissenen Sodomiterei, wiederzugeben, wie man dann bei dem päpstlichen Gesandten selbst zufälligerweise eine Frauensperson im Bette fand.

* *
*

„Die verheiratheten Geistlichen werden „frömmer, ordentlicher und thätiger werden." Gewiß, die merkwürdigste Stelle des ganzen Bittschreibens! so psychologisch richtig, und so sehr durch die Geschichte des Gegentheils bestätigt, daß derjenige vor sich selbst erröthen sollte, der sie, bei gesunden Sinnen, zu leugnen das Herz hat. Wie kann Frömmigkeit in dem Herzen desjenigen wohnen, der mit einem der natürlichsten Menschentriebe auf eine Art kämpfen muß, die die unnatürlichste von der Welt ist; dem jeden Augenblik die ganze

Schueren sagt in seinem Wörterbuche: *Focaria: eyn huyere by den Heert.* vergl. Glossar. manuale ad scriptores med. & infim. latinitatis Hal. 1774. T. IV. ad h. v.

Lage seiner Umstände zuruft, daß der einzige erlaubte Weg, ihn zu befriedigen, für ihn auf ewig untergraben ist — durch ein Gesez, dem Unwissenheit, Mangel von Menschenkenntniß, und elendes politisches Interesse sein ganzes Daseyn, und seine ganze Kraft verliehen haben! Wie kann der ein ordentliches Leben führen, den körperliches Bedürfniß beständig zu Unordnungen hinzwingt, wenigstens ihm vom Genusse des Augenbliks — unter den entsezlichsten Martern des Gewissens — zu leben befielt? Wie kann Thätigkeit da statt finden, wo die Natur der Sache höchste Unthätigkeit zur Pflicht und zur Seeligkeit macht? wo die Frage für wen? und wozu? nie, ohne Verwünschung seiner selbst und seines Zustandes, von einem Menschen, der sich in einer solchen verzweifelten Lage befindet, gedacht werden kann.

Ich kann nicht unterlassen, aus den Beschwerden der teutschen Nation, die auf dem

Reichs-

Reichstage zu Nürnberg 1533. vorgebracht worden, * die ein und dreißigste hier beizufügen, weil sie die stärkste historische Erläuterung von den obigen Säzen enthält: Saepenumero compertum est, cum consecratis praesertim sacerdotibus per iura canonica legitimae vxores sint interdictae, quod dehinc pudicitiam matronarum, virginum, laicorum scilicet vxorum, filiarum, sororum attentant, ac noctu interdiuque sollicitant. Efficiunt quoque per assiduum ac indefessum laborem, partim muneribus, donis ac blanditiis, vt complures honestae alioqui virgines & matronae, partim etiam in secretis, quas vocant, confessionibus, diuturna opera labefactentur, ad peccata offendiculaque commoveantur, nec raro etiam evenit, vt hi vxores ac filias maritis patribusque detineant, & remorentur, minantes interim gladio, aqua, igneve,

 vltu-

* Sie steht in Schilters Werke de libertate eccles. German. B. VII. K. 2. S. 882.

vlturos repetitas vxores. Atque tantorum malorum ſeptem ex libidine inſana contrahunt u. ſ. w.

Aber, wie war es möglich, daß ein ſolches Geſez in einem ſo groſen Theil der chriſtlichen Kirche allgemein werden konnte? Ich antworte; der Papſt und ſeine Anhänger ſahen die mannichfaltigen Vortheile, die für ſie, aus einem ſolchen Eheverbote, entſpringen mußten, vollkommen ein, und die übrigen Glieder der chriſtkatholiſchen Welt waren in eine geiſtliche Lethargie verſunken, aus der ſie nur allenfalls ein Joſeph II hätte wecken können. Si connubia permittantur ſacerdotibus, ſagte der Kardinal Rudolf der fromme, öffentlich auf dem Koncilio zu Trident, * als über die Sache deliberirt wurde, Si connubia permittantur ſacerdotibus, id inde ſecuturum, ut familiam, uxo-

* Die Stelle ſteht in *Petri Suavis* hiſtoria Concilii Tridentini B. V. S. 517. folg.

uxorem & liberos alentes, ad Principis quisque ſui obedientiam reſpiciens, Pontificis obſequium detrectet: ut liberorum charitas ab officio ad omnem eccleſiae fraudem ac praeiudicium abducat: ut de ſacerdotiis in familias ſuas hereditario iure adſciſcendis cogitent: ut denique intra breve tempus ſedes apoſtolica Vrbis romanae cancellos non exſcendat. Ante inſtitutum coelibatum ſedem Romanam nullum ex aliis civitatibus & regionibus fructum percepiſſe; per hunc adeptam dominatum omnium ſacerdotiorum, quae matrimonium exiguo tempore illi eriperet u. ſ. w.

Viertes Fragment.

Einige Data zur Berechnung der Summen, die der Papst jährlich für die Confirmationen der Geistlichen, fürs Pallium, für Annaten u. s. w. aus fremden Ländern zieht.

I.

Deutschland.*

In den Remed. grauam. ad Maximil. I. wird Remed. 2. 3. folgendes gesagt: der

* Vor Gregor des Siebenden Zeiten brauchte man dergleichen Confirmationen nicht von Rom zu holen, sondern der Kaiser ertheilte sie. Daher bekennt auch Onuphrius Panphinius in seiner Geschichte des gedachten Papstes, daß die Römischen Kaiser amissis praelatorum investituris, maiorem imperii sui, meliorem, fortioremque partem deperdidisse, & maximarum calamitatum seminarium fuisse. Und Paulus Aemilius Veronesis sagt: Ea res

Der Stuel zu Mainz — hat vor Zeiten nur 10000 Floren für das Pallium * geben. Welche, als auf einmal ein erwählter allda Erzbischof nicht wollte erlegen, und sich

multum virium Imperatoriae Maiestati detraxit in animis popularium; plus enim quam dimidium suae iurisdictionis perdidit.

* Das Pallium ist eine handbreite, weise, wollene Binde, davon ein Theil über den Rüken, der andere Theil aber über die Brust hängt, und auf welches vier purpurne Kreuze gestikt sind. S. Pertschens tr. de origine, vsu & auctoritate pallii episcopalis Helmst. 1745. Die Wolle, daraus es gemacht ist, ist von Schaafen, die reine Nonnen in Rom gefüttert, gesponnen, und der Papst geweiht hat; das Pallium selbst aber muß auf dem größern Altare in der St. Peterskirche über den Särgen Petri und Pauli eingeweiht worden seyn. Doch dieß ist vielleicht nicht so wichtig, wie der Umstand, daß der Erzbischof oder des Palliums fähige Bischof nicht eher sein Amt verrichten, besonders aber Concilia berufen, das Chrisma machen, Kirchen und Altäre

auch biß an den Tod sperrete, und wegerte, hat der nach ihm erwählte, weil er durstig nach der Confirmation war, sich gefürchtet, dem Apostolischen Stuel sich zu widersezen, offerirte also bald die alte gewöhnliche Summ, nemlich 10000. Floren nach Rom. Aber er konnte die Confirmation nicht ehe erlangen, biß er auch seines Vorfahren 10000 Fl. zugleich erleget, die noch unbezahlt ausstunden. Und war also gezwungen, 20000 Floren zu erlegen. — Und

nicht

einweihen und Geistliche und Aebte, Aebtißinnen uud Nonnen einseegnen kann, als biß er dieß Pallium vom Papste erhalten hat. Und doch kann er es nicht ausserhalb seines Sprengels brauchen, und auch da nur an gewissen Tagen C. I. tit. de autor. & usu pallii. Und da er in demselben begraben werden muß, so kann es nicht auf seinen Nachfolger fortgeerbt werden. Per *pallium* confertur plenitudo pontificialis officii & ipsa dignitas. *Nisi specialis.* (die Verfertigung desselben beschreibt umständlicher Sleidan B. XIII. zum Jahr 1641.)

nicht allein 20000 sondern auch 25 — Endlich ist es gestiegen auf 27000, die Erzbischof Jakob neulich mußte bezahlen — Also daß in Zeit eines Menschen Lebens aus dem einzigen Erzbistum Mainz, für die Confirmation eines Erzbischofs, siebenmal fünf und zwanzig tausend, das ist 175000 fl. nach Rom kommen und geliefert worden. Werden also die unsrigen nicht allein übel geschunden, gleichsam ausgedärmet, und zur äussersten Armuth gebracht, — sondern auch zum Aufruhr und Empörungen bewegt. Und Remed. 7. Nicht ohne Ursache hat Jakobus, löblicher Gedächtniß, Erzbischof zu Mainz, als er jezt sterben wollte, mit klagender Stimm gesagt, es kränke ihm nicht, daß er sterben müßte, als dasjenige, daß seine armen Unterthanen wiederumb für dieß Pallium eine so grose Schazung geben müßten.

II.

Portugal.

Der Bischof zu Lamego, Don Michael, Johannis IV Königs in Portugal, Abgesandter zu Rom, übergab eine Vorstellung an Urbanum VIII. als der römische Hof Bedenken trug, ihn als einen königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für ihren rechtmässigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. In dieser Vorstellung sagt der genante Gesandte, nachdem er dem Papste vorgestellt hatte, wie viele vakante Bißthümer im Königreiche wären:

So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt, kann sie in dieses Reich ihre apostolische Diener nicht senden. Dieser Umstand könnte unendlichen Schaden verursachen; denn wenn man keine Rüksicht auf den Nutzen nimmt, welchen das päpstliche

liche Datariat und Sekretariatamt der Breven aus diesem Königreiche, wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefe, empfängt, so dahin spedirt werden, noch auf die Einkünfte des Collektoriatamts, und der Creuzbulle, wiewohl sie jährlich sich auf 500000 römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen, inskünftige, wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe, nicht mehr nach Rom zu recurriren, und sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den römischen Stuhl loszumachen. *

III.

Frankreich.

Duarenus, Prof. Juris zu Bourges, sagt: **

Wer

* *Vittorio Siri* historia currentis temporis Tom. I. Libr. 3. pag. 473.

** de sacris ecclesiae ministeriis & beneficiis L. I. pag 46.

Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des römischen Hofs nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wieviel dieser Blutigel täglich französisches Blut aussaugt? Ich will nur erzählen, was ich von den erfahrensten Leuten, die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehört habe, ob es schon unglaublich scheint, daß jährlich bei 700000 Goldgulden, und vielleicht noch mehr, für unterschiedliche päpstliche Diplomen von hier nach Rom geschleppt werden, und daselbst so gefangen liegen, daß sie niemals wieder zurückkehren. Kurz, der römische Tausch ist schon lange eben so, wie jener des Diomeds und Glaucus beim Homer, zum Sprüchwort geworden, Blei gegen Gold. Stephanus Abt von St. Geneviefe in Paris sagte schon zu seiner Zeit: Anglico plumbo tegi ecclesias, nudari romano. Und Petrus Blesensis schrieb an König Heinrich II. von England: Nuncii vestri a romana curia redierunt

dierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo.

In der Schrift, die das Parlement von Frankreich, unter dem Titel: Beschüzung der Freiheit der französischen Kirche wider den römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, wird unter andern gesagt: *

Durch die römischen Kunstgriffe ist das Geld so sehr aus den Beuteln des Volks gebracht worden, daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben. Um einzusehen, wie sehr diese drei Jahre das Reich sei erschöpft worden, darf man nur bedenken, daß zu den Zeiten des Papsts Pius V. mehr als zwanzig Erz und Bißthümer vakant gewesen seyen. Damals hat man für die päpstlichen Bullen 120000 Goldgulden verwenden müssen: Auch sind bei sechzig Abteien unbesezt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000 Gold-

* Siehe Duarenus am angef. Orte S. 331. folg.

Goldgulden. Dieses macht 120000 Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als zweihundert Dechaneien und dergleichen Aemter vakant, deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000 Goldgulden. Es ist bekannt, daß in diesem Reiche wenigstens hunderttausend Pfarreien sind, und es ist keine darunter, auf welche nicht damals jemand Anwartschaft (gratiam exſpectatiuam) sollte gehabt haben. Auf eine jede sind 25 Goldgulden, sowohl für die Reisekosten, als Ausfertigung der Diplomen, für non obstantias, praerogatiuas, annullationes und andere besondere Clausuln, verwandt worden. Dieses macht zusammen 2500000 Goldgulden. Vergl. Alberici Rosatei Dictionar. vtriusque iuris, unter dem Wort: Roma. Daher sagt man vom römischen Hofe:

Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit:
Dantes cuſtodit, non dantes ſpernit & odit.

Wie

Wie heilsam war also nicht die Verordnung, die die Protestanten zu Osnabrück machten: Si quid *Annatorum*, *iurium pallii*, confirmationum, mensium Papalium, & huiusmodi iurium & reservationum nomine in bonis statuum Augustanae Confessionis ecclesiasticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque praetendatur, id validitate & executione a brachio saeculari impertienda careat, was lange vorher schon die Teutschen insgesammt gerne gehabt hätten, wenn es ihnen nur durchzusezen möglich gewesen wäre, wie man aus den sogenannten Avisamenta d. h. den Deliberationen sieht, die die Reichsstände zu Mainz a. 1427. angestellt hatten, u. in welchen sie annates, reservationes, item omnes sumtus pro palliis, confirmationibus, aliasque malas papae artes, quibus Germaniam deglubebat, abgeschafft wissen wollten, und die doch wenigstens einige Abschaffung der Reservationen bewirkten.

Ueber die Entstehung des Münchswesens.

Eine Skizze.

Bald nach der Entstehung der christlichen Religion fiel es einem und dem andern schwachen Christen, in dem Lande, das durch die Hitze seines Himmelsstrichs seine Einwohner ganz natürlich zu Indolenz und Menschenflucht versucht, ein, Städte und alle von Menschen bewohnten Oerter zu verlassen, und in Wildnissen ihr Leben zu verhauchen. Hier war es, wo sie gegen die damals wüthenden Verfolger der christlichen Religion sicher waren; hier konnten sie die wenigen Nahrungs und Kleidungs-

Bedürfnisse finden, die eine niedrige Erziehung sie kennen gelehrt, und mit denen sich ein heißes Klima, dem eine gute Wurzel und ein kühler Quell genug Nahrung, und Baumrinde hinlängliche Kleidung geben, befriedigt; hier konnten sie den Körper mortificiren, der, nach den damals herrschenden Vorstellungen der gelertern Welt, die Quelle alles Unheils, aller Niederdrükung, aller Qual der Seele war; hier konnten sie die Seele zu dem Grade von Beschauung und Erhebung in höhere Regionen erheben, die man damals für das höchste Ziel eines vernünftigen Menschen, und eines rechtschaffenen Christen hielt.

Diese Sonderlichkeit fand bald, wie alle Sonderlichkeiten, Beifall und — Nachahmung

ahmung; und die heftige Christenverfolgung unter Decius war wenigstens eine entschuldigende Veranlassung dazu. So gut, wie der Mann, der, ein paar Jahrhunderte später, sich auf eine dreißig Fuß hohe Säule stellte, und darauf vier und zwanzig Jahre lang, unter dem lauten Beifalle des Pöbels, Gott zu Ehren, und der Menschheit zum Troz, lebte, Nachfolger in Menge bekam; eben so gut fand im dritten Jahrhunderte Paul von Theben und Anton Thoren genug, die auch so, wie sie, in die Wüsten liefen, und da, bei Wasser und Wurzeln, ihr Menschengefühl tödeten, und ihre Menschenpflichten vergaßen — und darüber grobe Schwärmer und Gott lästernde Müßiggänger wurden —

Mit der Zeit wurde ihre Anzahl so groß, daß sie selbst in den Wüsten nicht weit genug mehr von einander leben konnten; und dieß Verlangen, Menschen statt Thiergesichter zu sehen, beförderte den Gedanken, sich unter einander in den Wüsten zu verbinden. Nun entstanden die sogenannten Mönchsdörfer.

Man that noch einen Schritt weiter — man gieng unter die übrige menschliche Gesellschaft in Städte und Dörfer zurück; aber man sonderte sich mitten in ihrem Schooße von ihnen ab. Man baute Klöster; erst in der Nachbarschaft von Städten und bewohnten Orten; dann in Städten und Dörfern selbst. Dieß war der Fall schon im vierten Jahrhunderte.

Aber noch hatten diese Mönche unendlich mehr Freiheiten, als man ihnen in der Folge ließ. Noch durften sie keine Gelübde ablegen. Noch wurden die Rechte und Pflichten des Ehestandes nicht durch sie verlezt; und jeder Mönch konnte seine Gesellschaft verlassen, und heurathen, sobald er nur wollte. Noch waren Eltern in dem Besitze ihrer natürlichen Rechte über ihre Kinder, und konnten ihnen befehlen, wenigstens nicht unsinnig zu seyn. Noch war der Mönch nichts weiter, als ein bloßer Laie, und Augustin war noch der Meinung: Monachi non est docere, sed flere. Geistlicher und Mönch waren noch zwei ganz verschiedene Personen.

Aber doch ist auch nicht zu leugnen, daß schon jetzt, gleich bei der ersten Entstehung von diesen Instituten, viele Fehler mit unter liefen, deren ich nur einige hier nennen will.

Erstlich ist nicht zu leugnen, daß dann doch schon gar viele Menschen dem Nutzen des Staats entzogen, und zu unnützen, todten Menschengliedern gemacht wurden.

Zweitens, daß die Bevölkerung schon sehr durch sie litt; indem wenigstens der Mönch, so lang er Mönch war, nicht heiraten konnte.

Drittens, daß sie sich zur Beobachtung aller gesellschaftlichen Pflichten, die

doch die Religion Jesu auf alle Weise geübt und befördert wissen will, untüchtig machten, und eben dadurch

Viertens, auch andern Menschen den Gedanken beibrachten, daß es zweierlei ganz verschiedene Menschenpflichten, höhere und niedrigere, vollkommnere und unvollkommnere, gebe; daß jene im Singen und Beten, diese in Arbeitsamkeit und Thätigkeit bestünden!

Aber noch war es bei weitem nicht so schlimm, als in der bald nachher folgenden Periode, wo solche Mönchsgesellschaften eigne Regeln bekamen, denen man dadurch

durch ein grösseres Gewicht und Ansehn zu geben wußte, daß man einen Basilius, einen Hieronymus, einen Augustin zu ihren Verfassern machte, die wohl schwerlich an die Abfassung solcher Mönchsvorschriften jemals gedacht haben.

Nun wurde es Pflicht, Gelübde abzulegen, die unauflöslich waren. Nun war blinder Gehorsam gegen die Obern eine von diesen unabänderlichen Pflichten, die bei den jungen Mönchen blos die Hofnung, einst auch ein Oberer zu werden, zu versüssen vermochte. Aber eben diese Hofnung ist jezt die Pest jedes Klosters, weil sie jeden die ärgste Larve der Heuchelei vorzunehmen lehrt, die er nur zu tragen im Stande

ist; und weil sie Neid, Mißgunst, geheime Anschwärzung, Auflauren, kurz die schwärzeste Kabale der einzelnen Mitglieder einer Mönchsgesellschaft unter sich nothwendig macht.

Beilage

zum ersten Fragmente

enthaltend

die Correspondenz zwischen dem Päpstlichen Nuntio zu Wien, Erzbischof und Bischof von Monte Fiascone und Corneto, Joseph Garampi; und dem K. K. Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz Rittberg, die kaiserlichen Vorkehrungen in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

I. Zu Seite 6. Vorstellung des Päpstlichen Nuntius unterm 12 Dec. 1781.

Nachdem der Apostolische Nuntius die Ehre gehabt, sowohl schriftlich unter dem 25ten März nnd 18ten April dem Herrn Hof- und Staatskanzler Fürsten von Baunitz, als auch mündlich nicht nur eben demselben, sondern auch s lbst Sr. Apostolischen Majestät die geneigten Gesinnungen des heiligen Vaters zu eröffnen, ja so gar auf aus-

drück-

drücklichen Befehl alle mögliche Bereitwilligkeit anzubieten, mit welcher Se. Heiligkeit, in soweit es Gewissen und Ehre zuläßt, zu Befriedigung Sr. Majestät in den kirchlichen Angelegenheiten ihrer Reiche die Hände bieten wird; so konnte er nicht anders, als sich beglaubigt halten, daß man zu seiner Zeit auf diese Anerbietungen Rücksicht nehmen würde: damit man seine Handlungen nach den kanonischen Regeln und mit derjenigen Achtung einrichten könnte, welche beiderseits Gewalt und Hoheitsrechte verdienen, folglich in den Stand gesetzt würde, nicht nur für die Gegenstände, welche Se. Majestät sich vorgenommen, sondern auch für die Ruhe seines Gewissens zu sorgen, da zumalen Sr. Heiligkeit, als das Haupt der Kirche, sich nicht entziehen können, ohne Unterlaß für die höchste Verherrlichung Gottes, das beste Heil der Seelen, und die Vollstrekung der Gesetze der Kirche selbst zu wachen.

Es sind aber hierauf über verschiedene Materien von der äussersten Wichtigkeit solche Entschliessungen nach und nach erfolgt, welche den Nuntius nicht anders, als beunruhigen mußten! vornämlich wegen der darinn aufgestellten ungewöhnlichen

lichen Grundsätze und angenommenen Sprache. Er wandte sich also an den H. Vater und bat sich Licht und die dem Geschäfte angemessenen Aeußerungen aus. Allein, während daß S. Heiligkeit, durchdrungen von den mannichfaltigen Verordnungen, welche allmählig, wider alle Erwartung, erschienen, den Bedacht darauf zu nehmen anfiengen, wie sowohl durch Sr. Majestät Gottesfurcht, als ihr eigenes Apostolisches Amt, dem Schaden, welcher Religion und Kirche betreffen könnte, am füglichsten vorzubeugen sey; siehe, so drohet, wie es nur allzubekannt ist, eine neue Verordnung, wodurch verschiedene Klöster beiderlei Geschlechts aufgehoben, und zugleich ihre Ordensinstitute abgeschafft zu werden scheinen. Daher würde der Apostolische Nuntius allzusehr seine heiligsten Pflichten verlezen, welche er als Minister gegen Se. Majestät und gegen den heiligsten Stuhl trägt, wenn er nicht gehorsamst vorstellte, wie nachtheilig diese Verordnung dem Ansehen der Kirche, dem geistlichen Wohl der Seelen, und dem wahren Ruhme des Apostolischen Königs, als des Ersten Schirmers und Vertheidigers der Religion und der Kirche, seyn würde. Alle Gewalt hat ihre Grenzen, welche theils durch rechtliche eingeführte Gewohnheiten,

ten, so die Religion und ihre gröste Wohlfahrt, die jeder Souverain zu befördern gehalten ist, vorschreiben, befestigt werden.

Die Gesetze der Kirche haben in diesem vorliegenden Falle allen Souverainen, die die österreichische Monarchie seit Rudolph dem ersten bis jezo glorreich beherrscht haben, zu einer unabänderlichen Richtschnur gedient. In Hinsicht eines solchen Beispiels von Religion, Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit hat auch noch keiner unter so vielen Prinzen des grosen deutschen Reichs, der in der katholischen Gemeinschaft geblieben, sich die Freiheit genommen, die Ausübung seiner Gewalt dahin auszudehnen, daß er über das Eigenthum der Kirchen und ihrer Einkünfte willkührlich disponirt: oder sie zu einem andern Gebrauche, als wozu sie von der Andacht und dem gottseeligen Willen der Glaubigen geweiht waren, zu verwenden gesucht hätte; kein Prinz, sage ich, hat seine Gewalt mißbraucht, die von der Kirche feierlich gebilligte Ordens- und Glaubens-Institute, über den Haufen zu werfen, seine Unterthanen in die Gefahr und vielleicht in die Nothwendigkeit zu sezen, ihre

Gott

Gott gethanene Gelübde nicht zu erfüllen, noch ihrem Berufe gemäß zu leben; kein Prinz endlich hat es noch gewagt, in die einem Papste ausschließlich zuständigen Gerechtsame in Beherrschung der allgemeinen Kirche einzugreifen, oder solche nach Art einer Regel den Bischöffen gemeinschaftlich einzuräumen. Daher hat die Macht des Papstes und der Kirche samt dem heiligen Canon, der jene bestimmt, in dieser Sache ein ius commune formirt, welches allgemein in Deutschland so gilt, wie bey andern katholischen Nationen, ein Recht, das nie durch einen ausserordentlichen oder zufälligen Vorgang verändert werden konnte, wenn man sich etwa auf dergleichen beziehen wollte; indem nicht sowohl gerechte und befugte Motiven, als vielmehr eine Fatalität oder die Bosheit der Zeiten dazu Anlaß gegeben haben mögen. Gott bewahre also den Glauben und die Kirche, wenn irgend jezo Se. Majestät in so wichtigen Sachen andere Wege einschlagen wollten, als Ihre glorwürdigen Vorfahren. Denn das erste Beyspiel, welches in Deutschland oder andern Oesterreichischen Staaten, von Ihnen gegeben würde, müßte nothwendig allen katholischen Fürsten Anleitung geben, mit den Ordens-

In-

Instituten alle Gotteshäuser und fromme Stiftungen in ihren Staaten, als die einzigen Ueberreste, die noch vom katholischen Glauben und Gottesdienste übrig geblieben, auszurotten und zu vertilgen. Folgen, vor denen das fromme Herz Sr. Majestät gewißlich Abscheu trägt.

Der apostolische Nuntius erneuert dannoch mit der stärksten Zuversicht die Sr. Majestät gethanen Versicherungen von Seiten des heiligen Vaters, welcher sich eine wahre Verbindlichkeit, so wie eine besondere Ehre daraus macht, zur Zufriedenheit Sr. Majestät, so viel in seinen Kräften ist, und so weit es die eigenen Pflichten erlauben, alles beyzutragen, wie solches jederzeit von Sr. Heiligkeit und allen Ihren Vorgängern in Ansehung des glorwürdigsten Andenkens Marien Theresien, Ihrer gesammten Voreltern und selbst Sr. jeztregierenden Majestät geschehen ist. Uebrigens bittet derselbe den Herrn Fürsten Hof und Staatskanzler um Dero wirksamen Einfluß und Verwendung und bestättigt Sr. Fürstlichen Gnaden die Zusicherungen des unveränderlichsten Gehorsams.

II. Zu Seite 7. 1) Antwort des Staatskanzlers Fürst von Kauniz, am 19 Dec. c. a.

Der Hof- und Staatskanzler, Fürst von Kauniz-Rittberg, hat sich verpflichtet geachtet, Sr. Kaiserlichen Majestät das Billet vor Augen zu legen, welches der Herr Nuntius Garampi unter dem 12ten dieses an Ihn erlassen, und da Se. Majestät darinn von Seiten Sr. Heiligkeit die wiederholte Anerbietung aller möglichen Mitwirkung zu dem, was Ihro in Ansehung der kirchlichen Sachen Ihrer Staaten und Reiche zum Wohlgefallen gereichen könnte, angetroffen haben, so wünschten Höchstdieselben, daß Sie Sr. Heiligkeit Ihre aufrichtige Danksagung überschreiben möchten, mittlerweile Sie Sichs vorbehalten, bey Zeit und Orten Gebrauch davon zu machen.

Allein: mit nicht geringem Befremden haben Se. Majestät zu gleicher Zeit darinn bemerkt:

Erstlich, daß der Herr Nuntius die nach und nach erfolgten Entschliessungen in verschiedenen Materien, die Geistlichkeit betreffend, vornehmlich die Aufhebung der Klöster in Ihren Staaten, als Verord-

nungen vereigenschaftet, welche der Religion und der Kirche, so wie dem geistlichen Wohl der Seelen nachtheilig, gewissen angeblichen Gesetzen aber und den von der Kirche gebilligten Gewohnheiten zuwider seyn sollen.

Zweytens, daß derselbe voraussetzt, man habe die Vertilgung der Ordensinstitute und von der Kirche feyerlich gebilligten Gotteshäuser beschlossen.

Drittens, daß derselbe mit dem Ausdrucke: Noch keiner unter so vielen Prinzen des großen Deutschen Reichs, der in der katholischen Gemeinschaft geblieben, und dem noch ungemäßigtern: hat sich die Freyheit genommen, die Ausübung seiner Gewalt dahin auszudehnen, deutlich und ausdrücklich zu verstehen geben will, daß umgekehrt derjenige, der sich diese Freyheit nimmt, nicht als ein katholischer Souverain betrachtet werden könne.

Viertens, daß derselbe sogar von einer Möglichkeit solcher Umstände spricht, wo die Unterthanen in den Fall kämen, nicht gehorchen zu dürfen. Endlich

Fünftens,

Fünftens, daß S. Majestät über die dem Pabst allein und ausschließlich zuständigen Gerechtsame in Beherrschung der allgemeinen Kirche gebieten, und dieselben den Bischöffen gemeinschaftlich einräumen wolle.

Das sind in der That sehr sonderbare Sätze; demungeachtet würden vielleicht Se. Majestät solche bemitleidet haben, weil sie nicht sowohl auf Befehl des heil. Vaters, als aus überfliessendem Eifer des Herrn Nuntius hervorgebracht worden seyn möchten, wenn solche nur für Höchstdieselben zu alleiniger Einsicht aufbewahrt worden wären. So aber haben Höchstdieselben veruehmen müssen, daß der Herr Nuntius für gut befunden, obenerwähntes Billet, ohne einmal eine Antwort darauf zu erwarten, sogleich einigen Bischöffen Ihrer Unterthanen und Andern mitzutheilen. Um nun einzig und allein zu verhindern, daß diese Mittheilung die schlimmen Eindrücke, wozu sie bestimmt gewesen zu seyn scheinen, machen könne, so wollen Se. Majestät, daß Namens Ihro der Hof- und Staatskanzler kürzlich darauf antworte, und zwar auf das

Erste, daß von der Abstellung der in die Kirchenzucht eingeschlichenen Mißbräuche keineswegs

ein Nachtheil für die Religion, sondern vielmehr nichts als Nutzen und Erbauung, entstehe. Kein einziger dieser Mißbräuche war in der Lehre Jesu, die seine Apostel fortgepflanzt haben, damals als sie von den Fürsten der Erde angenommen ward, gleich wie sie zweifels ohne nicht würde angenommen worden seyn, wenn sich dergleichen allmählig eingerissene Mißbräuche, oder etwas für die oberste Gewalt beleidigendes, oder den Grundsätzen einer guten Staatsverfassung widriges darinn gefunden hätte.

Daß die Abschaffung der Mißbräuche, in so fern sie nicht dogmatische Gegenstände oder das bloße geistliche Fach betreffen, von dem Papste keineswegs abhängen kann, weil Er ausser diesen beyden Objecten in dem Staat nicht die geringste Gewalt hat, daß also diese Gewalt ausschlüßig und allein dem Souverain zusteht, weil Er allein darinn befiehlt, und allein zu befehlen das Recht hat. Daß unter dieser Kategorie alles ohne Ausnahme begriffen ist, was die Zucht der Geistlichkeit und besonders der geistlichen Orden betrift, ohne welche die Kirche sich noch so befinden würde, wie sie sich zuvor schon viele Jahrhunderte durch befunden hatte, wenn diese

diese nicht allmählig von den christlichen Prinzen mehr oder weniger in ihren Staaten wären zugelassen worden.

Daß die geistlichen Orden gar nicht zum Wesentlichen des Glaubens und der Religion gehören.

Daß sie notorisch ihr Daseyn in den Staaten der Fürsten, worinn sich wirklich einer oder der andere befindet, nur der willkührlichen Genehmigung der Fürsten zu danken gehabt haben, und noch haben.

Daß also alles, was in ihrem Betrachte verordnet worden, von Sr. Majestät in Kraft der Ihrer souverainen Gewalt anhängenden Rechte und Pflichten verordnet werden mußte, in so fern es nicht vom dogmatischen oder bloß geistlichen Fach war.

Daß endlich hier keine Frage von einer Nothwendigkeit ist, dem Schaden der Religion und der Kirche vorzubeugen, indem diese Gegenstände entweder gänzlich eingebildet, oder unzulänglich sind.

Zweytens, ist es von der weltbekannten Billigkeit Sr. Majestät des Kaisers so weit entfernt, die rechtmäßigen Befugnisse anderer zu verletzen, daß Höchstdieselben nicht einmal den Gedanken gehabt haben, etwas von Abschaffung geistlicher Institute, die von dem heil. Stuhl gebilligt worden, zu verordnen. Noch vielwenigee durfte dieses vorausgesetzt werden; anerwogen es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in den Staaten anderer Fürsten das Institut derer in Höchstdero Landen aufgehobenen Klöster existirt oder nicht. Allein, gleichwie Se. Kaiserliche Majestät Ihres Orts Sich niemals in die Ausübung der gegründeten und befugten Gerichtsbarkeit des Papstes oder der allgemeinen Kirche in dogmatischen und blos geistlichen Materien mischen werden; also werden auch Höchstdieselben nicht zugeben, daß sich jemand in die Entschliessungen menge, welche von Ihrer ausschliessenden souverainen Landesherrlichen Macht und Würde abhangen. Welche Macht und Würde auch alles in sich begreift, was in der Kirche menschliches Institut ist, und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung der Landesherrlichen Gewalt nicht geordnet worden, noch geordnet

werden

werden könnte : welche Bewilligung jedoch so gut, als jedes andere Gesetz oder Gestattung, von der Gesetzgebung modificirt, ja sogar aufgehoben werden können, und müssen, sobald das Staats-Interesse, die Mißbräuche oder die Zeitumstände solches erfordern.

Drittens schmeichlen Sich Se. Kaiserliche Majestät, daß der Herr Nuntius sich hier selbst nach reiferer Ueberlegung sagen wird, was man ihm über diesen Artickel sagen könnte. Und was den

Vierten betrift, so versprechen Sich Höchstdieselben eben so viel, wie wohl mit dem Anfügen, daß Sie, da Sie unfähig sind, Ihren Unterthanen etwas dem Gewissen widriges zu befehlen, schon wissen werden, wie Sie einen Jeden unter Ihnen zum Gehorsam bringen sollen: wobey Höchstdieselben dennoch allen denen, welche glauben möchten, daß Sie des Gewissens halber nicht gehorchen könnten, vollkommne Freyheit lassen, sich dahin zu begeben, wo es ihnen gefiele, ausser den Staaten Ihrer Monarchie zu leben. Endlich können Se. Kaiserliche Majestät bey dem

Fünften Punkte nicht unangemerkt lassen, daß, da Gerechtsame, welche seit so vielen Jahrhunderten unserer heiligen Religion weltkundig dem Episcopate zuständig, anhängend und unzertrennlich gewesen, unmöglich unter die ausschlüßlichen Rechte des Pabsts gezählt werden können, Höchstdieselben den Bischöffen Ihrer Staaten aufgetragen haben, die ursprünglichen und unwiderlegbaren Rechte ihres Amts wieder zu behaupten und hierinn nichts anders gethan zu haben glauben, als daß Sie einen Mißbrauch abgeschaft haben, welcher voll Inconvenienz und dem Vermögen Ihrer Unterthanen höchst nachtheilig gewesen ist. Es ist eine Folge der persönlichen Werthschätzung, so des Kaysers Majestät gegen den Herrn Nuntius hegen, daß der Hof- und Staatskanzler auf Höchsten Befehl Demselben in diesem Billet diejenigen Rückäusserungen mittheilt, welche denselben auf den Weg leiten können, den Er in allen möglichen Fällen künftiger Zeiten einzuschlagen hat. Womit übrigens der Hof- und Staatskanzler Sr. Excellenz die Versicherung seiner unveränderlichen Hochachtung wiederholet.

2) Antwort auf die vorhergehende Antwort, vom Päpstlichen Nuntius vom 21. Dec. c. a.

Es liegt dem apostolischen Nuntius allzuviel am Herzen, jeden Schatten von üblem Verdacht abzuwälzen, der über sein Betragen und den Gehorsam, welchen er unwandelbar zu Sr. Kayserlichen Königlichen apostolischen Majestät trägt, entstehen könnte; als daß er sich entziehen sollte, ohne Anstand sogleich auf dasjenige zu antworten, was in dem Billet des Herrn Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz Rittberg vom 19ten d. Denselben persöhnlich angehet.

Er gehet also über die Grnndsätze hinaus, die Er darinn aufgestellt findet, und mit welchen Er aufrichtig gestehet, sich nicht einverständigen zu können, indem sie von den gemeinen und bisher in der Kirche anerkannten, oder von ihr autorisirten allzuweit abweichen, und begnügt sich der Wahrheit zu Ehren Denselben zu versichern, daß Er, Nuntius, immer erst gethanen Eröfnung vermittelst seines unter dem 12ten d. eingesandten Me-

moire sich nichts anders vorgenommen hatte, als einen neuen Beweis seines unverletzlichen Attachements, für die Person Sr. Kayserlichen Majestät, für Dero Ruhm und Dienst so wohl, als für die Wohlfahrt der Religion und der Kirche zu geben: daß er sogar sich zuversichtlich geschmeichelt, Höchstdero grosen, rechtschaffenen und religiösen Gemüthsart gemäß zu schreiben, als welche weder Verstellung, noch unzeitige Zurückhaltung dulden kann, womit Einer, der seinem Throne sich zu nahen die Ehre hat, affectiren wollte, diejenigen Empfindungen zu maskiren, welche ihm Gewissen, Ehre und Gehorsam eingeben. Sr. Majestät sind übrigens allzubillig und grosmüthig, als daß Sie es übel aufnehmen sollten, wenn derselbe in der betrübten Lage, worinn er sich befindet, und in der Aufmerksamkeit, worinn Sie die Augen des Publikums heften, sich nicht hat entlegen können, wiewohl mit der ehrerbietigsten standhaften Zurückhaltung, wenigstens so viel darzu thun, daß Er seine Pflichten nicht aus der Acht lassen wollen.

Daher schmeichelt sich derselbe daß der Herr Fürst Kanzler diese ehrerbietigen Bemerkungen

so

so vortragen wird, daß sie anstatt Beweggründe zur Mißhelligkeit zu geben, vielmehr zur Rechtfertigung der ungeheuchelten reinen Gesinnung und der gehorsamsten Verehrung dienen, welche der apostolische Nuntius gegen Se. Majestät hegt und zu hegen sichs zur Ehre und Pflicht stets machen wird.

Hiermit schließt er unter Wiederholung der dem Herrn Fürsten Kanzler eingegebenen Versicherung steter Hochachtung und Consideration.

3) Leztes Antwortsbillet des Fürst Kauniz vom 22. Dec.

Da es sich gefunden hat, daß auf das neue Billet des Herrn Nuntius vom 21. Dec. bereits in demjenigen, welches Demselben der Hof- und Staatskanzler unter dem 19ten d. geschrieben, geantwortet worden sey, so würde alle weitere Antwort überflüßig seyn. Zudem wollen Sr. Majestät, daß man überhaupt künftig über die Gegenstände, worüber Sie in gedachtem Erlaß vom

19. d.

19. d. Ihro Willensmeinung erklären lassen, weiter in keinen gelehrten Streit sich einlassen soll: folglich bleibt dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig, als den Herrn Nuntius hievon zu benachrichtigen, und die Gegenversicherung steter Hochachtung und vollkommener Consideration zu bestätigen.

Nachricht.

In acht Tagen erscheint das erste Stück der Toleranzbibliothek für die österreichischen Staaten, welche von dem Innhalte und dem Werthe aller bißher in Teutschland erschienenen Schriften, die neuen Religionsanstalten in der österreichischen Monarchie betreffend, vollständige Anzeige und unpartheiische Beurtheilung liefern wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph der Zweite und Pius der Sechste

[S.l.] 1782

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.127(8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087814-6
VD18 11528788-003